

# ZH\_OBERGERICHT PS120118 vom 6. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS120118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120118)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS120118 du 6 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PS120118 del 6 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Beschwerdeführerin gelangte mit Eingabe vom 24. April 2012 (Datum Poststempel: 28. April 2012; act. 1) an das Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Sie ersuchte (unter anderem) um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ und erhob Beschwerde.

#### E. 1.2

Für das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der erwähnten Betreuung Nr. ... wurde ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. BV120004-G eröffnet (vgl. act. 5 = act. 11), während das Beschwerdeverfahren unter der Geschäfts-Nr. CB120013-G weitergeführt wurde. Im Letztgenannten wurde der Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2012 (act. 3) eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um ihre Beschwerde zu verbessern respektive zu substantiieren, ansonsten nicht darauf eingetreten werde. Gleichzeitig wurde das Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ dazu aufgefordert, die Akten samt einer Vernehmlassung einzureichen. Überdies wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung erteilt. Die Beschwerdeführerin nahm die betreffende Verfügung am

#### E. 1.3

Das Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ teilte dem Bezirksgericht Meilen in seiner Vernehmlassung vom 14. Mai 2012 (act. 6) mit, dass die Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2011 in der Betreuung Nr. ... (recte: ...) per E-Mail Rechtsvorschlag erhoben habe, was versehentlich nicht protokolliert worden sei. Darüber seien die Parteien mittels Verfügung des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ vom 14. Mai 2012 (vgl. act. 7/5) in Kenntnis gesetzt worden.

#### E. 1.4

Am 23. Mai 2012 ging beim Bezirksgericht Meilen ein Schreiben der Beschwerdeführerin vom 14. Mai 2012 (Datum Poststempel: 20. Mai 2012; act. 8) ein, welches diese am 20. Mai 2012, um 20:50 Uhr, der Post übergeben hatte (vgl. act. 10).

- 3 -

#### E. 1.5

Das Bezirksgericht Meilen trat darauf mit Beschluss vom 11. Juni 2012 (act. 12 = act. 15) auf die Beschwerde nicht ein. Es erhob weder Kosten noch sprach es eine Parteientschädigung zu.

## E. 1.6

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 18. Juni 2012 (Datum Poststempel: 19. Juni 2012; act. 16) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (vgl. act. 13/3). Innert der ihr mit Präsidialverfügung vom 22. Juni 2012 (act. 18) angesetzten Frist versah die Beschwerdeführerin dieses Dokument mit ihrer Originalunterschrift vgl. act. 16, act. 18 und act. 19). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort wurde verzichtet (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). 2. Zur Beschwerde 2.1. Mit ihrer Beschwerdeschrift vom 18. Juni 2012 verlangt die Beschwerdeführerin sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Wiederherstellung der von ihr verpassten "Beschwerdefrist" (vgl. act. 16). Mit ihren Ausführungen macht die Beschwerdeführerin zumindest ansatzweise geltend, die Vorinstanz sei im angefochtenen Entscheid zu Unrecht davon ausgegangen, dass sie die ihr mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2012 (act. 3) angesetzte Frist mit ihrer Eingabe vom 14. Mai 2012 (Datum Poststempel: 20. Mai 2012; act. 9) nicht gewahrt habe, da die betreffende Frist wiederherzustellen sei. Vielmehr hätte die Vorinstanz die fragliche Eingabe berücksichtigen müssen. 2.2. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen (vgl. Art. 33 Abs. 4 SchKG). Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung ihres Fristwiederherstellungsgesuches lediglich geltend, sie sei verwirrt gewesen, weil sie zwei verschiedene Schreiben des Bezirksgerichtes Meilen beinahe gleichzeitig erhalten habe. Am 5. Mai 2012 habe sie eine Präsidialverfügung vom 3. Mai 2012 mit einer Frist von zehn Tagen erhalten, und dann einen Beschluss vom 4. Mai 2012 mit einer

- 4 - weiteren Frist von zehn Tagen. Dies genügt von vornherein nicht, um die Annahme zu begründen, die Beschwerdeführerin habe die ihr angesetzte Frist unverschuldet versäumt. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, die Eingabe vom 18. Juni 2012 (act. 16) zur weiteren Veranlassung an die Vorinstanz zu senden. Die (sinngemässe) Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz hätte ihre Eingabe vom 14. Mai 2012 nicht ausser Acht lassen dürfen, da ihr die mit Verfügung vom 3. Mai 2012 angesetzte Frist wiederherzustellen sei, erweist sich als von vornherein haltlos. 2.3. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin weder etwas vorgebracht noch ist sonst etwas ersichtlich, das den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz als unrichtig erscheinen liesse. Die Beschwerdeführerin liess die ihr angesetzte Frist zur Verbesserung ihrer Beschwerde ungenutzt verstreichen. Es ist diesbezüglich auf die eingehenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. act. 12 S. 2 f., Erwägung 2). Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführerin gar keine Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Beschwerde hätte gegeben werden müssen, handelt es sich doch bei der ungenügenden Begründung einer Beschwerde nicht um einen verbesserlichen Fehler im Sinne von Art. 32 Abs. 4 SchKG (vgl. BGE 126 III 31). Insbesondere wäre von der Beschwerdeführerin (in der Regel innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist; vgl. Art. 17 Abs. 2 und 3 SchKG) zumindest zu erwarten gewesen, dass sie darlegt, gegen welche Verfügung des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ sich ihre Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG richtet (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG, Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 83 Abs. 1 GOG). Dies hat sie versäumt (vgl. act. 1), weshalb auf ihre Beschwerde von vornherein nicht einzutreten gewesen wäre. 2.4. Aufgrund der dargelegten Erwägungen erweist sich

die Beschwerde als un- begründet. Sie ist deshalb abzuweisen. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 SchKG). Der Beschwerdegegnerin sind im Zusammenhang mit dem zweit-

- 5 - instanzlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden. Es dürfte ihr ohnehin keine Parteientschädigung zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

#### **E. 4**

Mai 2012 in Empfang (vgl. act. 4/1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.